

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spedition Alfons Hauer GmbH & Co. KG für Unternehmer

## Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, im Eigentum des Verkäufers.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer 5. auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen.
4. Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
5. Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an den Verkäufer ab. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Verkäufer weiter. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
6. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers bzw. bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall kann der Verkäufer dem Käufer den Forderungseinzug durch sich oder beauftragte Dritte androhen. Nach Fristablauf ist der Verkäufer vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhandigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
7. Übersteigt der Wert, der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.
8. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
9. Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
10. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser, im gebrauchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o.g. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstigen Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
11. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

## Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Die Haftung für Schaden, der auf leichter Fahrlässigkeit beruht, ist ausgeschlossen; dies gilt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen.

Der Käufer hat die für die Wahrung etwaiger Rücktrittsrechte gegen den Transportführer notwendigen Maßnahmen und Feststellungen zu treffen und dem Verkäufer davon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Für Schäden, die durch technische Mängel der Tanks, Umschließungen, Messvorrichtungen oder andere Einrichtungen im Eigentum und/oder unmittelbaren Besitz des Käufers oder durch dessen fehlerhafte Angaben entstehen, haftet der Käufer unter Ausschluss jeder Ersatzansprüche gegen den Verkäufer – es sei denn, der Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfe hätten die genannten Fehler und Mängel erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt – und stellt diese von jeder etwa aufgrund zwingenden Rechts Dritten

gegenüber bestehender Haftung frei. Das gleiche gilt für leihweise vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Tanks und Fässern (Kleingebinde). Insoweit haftet der Verkäufer lediglich für die Gestellung ordnungsgemäßer Leihgebinde. Der Entleiher trifft unter Ausschluss bzw. Freistellung des Verleihers die alleinige Verpflichtung zur Erhaltung der Leihgebinde in gebrauchsfähigem Zustand und die Haftung für etwaige Schäden infolge während des Gebrauchs beim Entleiher eingetretener Funktionsschäden an den Leihgebinden, insbesondere im Falle nicht rechtzeitiger Anzeige von Durchrostungserscheinungen.

Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu verlangen. Bei Zahlungsverzug des Käufers oder wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ist der Verkäufer ohne Nachfristsetzung berechtigt, von allen etwa bestehenden Kaufverträgen, auch von solchen, bei denen ein Zahlungsverzug des Käufers noch nicht vorliegt, zurückzutreten, wobei es dem Verkäufer vorbehalten bleibt Schadenersatz vom Käufer zu verlangen. Der Verkäufer kann auch sofortige Zahlung aller sonstigen Forderungen gegenüber dem Käufer ohne Rücksicht auf entgegenstehende Zahlungsbedingungen oder Zahlungsvereinbarungen zu verlangen. Im Falle einer Geschäftsbeziehung behalten wir uns vor, Informationen von Auskunftseien einzuholen.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder einer Aufrechnung gegen die Forderungen des Verkäufers ist nur bei unbestrittenen oder bei rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Verkäufers berechtigt, gegen Forderungen des Käufers gegenüber Gesellschaften aufzurechnen, die mit dem Verkäufer im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbunden sind.

Bei von dem Verkäufer gegebenen Proben oder Mustern sind deren Eigenschaften nur dann als zugesichert anzusehen, wenn dieses schriftlich vereinbart wurde. Das gilt auch für alle Analysenangaben und Spezifikationen einschließlich der Höchst- und Mindestgrenzen. Für die Lieferung der Ware mit einer bestimmten Eingangstemperatur haftet der Verkäufer nur bei schriftlicher Übernahme einer Gewähr. Leichtes Heizöl, das im geschäftlichen Verkehr nach Volumen abgegeben wird, wird auf eine Temperatur von 15 Grad C umgerechnet und der Abrechnung zugrunde gelegt.

Im Falle mangelhafter Lieferung hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Leistung nachbessert oder durch Neulieferung ersetzt. Bleibt eine Nachbesserung endgültig erfolglos, so kann der Käufer Minderung (Herabsetzung) des Entgelts oder Wandlung (Rückgängigmachung des Betrages) verlangen. Sonstige Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

Alle Lieferungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum der Ware geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus allen Warenlieferungen des Verkäufers und etwaigen Wechseln erfüllt hat. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt wird.

Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der dem Verkäufer zustehenden Saldoforderung. Der Käufer verpflichtet sich, im Falle des Zahlungsverzuges sowie anderen Vertragsverletzungen auf Verlangen des Verkäufers sämtliche in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware auf seine Kosten an den Verkäufer, ohne dass es einer vorherigen Fristsetzung bedarf, zurückzuliefern. Wird die vom Verkäufer gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an der neuen Sache oder dem vermischten oder vermengten Bestand an den Verkäufer ab. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung der dem Verkäufer gehörenden Waren oder der ihm zustehenden Rechten durch Dritte unverzüglich Nachricht zu geben.

Der Käufer ist nicht berechtigt, den Liefergegenstand zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Bei einer Weiterveräußerung der gelieferten Ware tritt der Käufer bereits hiermit diejenigen Forderungen mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab, die ihm aus diesem Rechtsgeschäft erwachsen. Der Käufer ist auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, seine Schuldner zu benennen und dem Verkäufer die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Erfüllungsort für alle Lieferungen einschließlich der frachtfreien und der Lieferungen die mit eigenen Fahrzeugen des Verkäufers ausgeführt werden ist diejenige Stelle von der aus die Lieferung erfolgt (Lieferstelle). Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit zulässig – Weiden i. d. OPf.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen des Verkäufers, sofern nichts anders schriftlich vereinbart ist. Enthält die Annahmeerklärung des Käufers abweichende Bedingungen, so gelten diese nur, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind.